

**Promotionsordnung
der Hochschule für Musik Würzburg
vom 11.12.2007**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4, 5 sowie Art. 66 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende

**Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin / eines Doktors
der Philosophie
(Promotionsordnung)**

Vorbemerkung zum geschlechtsspezifischen Sprachgebrauch

Die Bezeichnung der Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen erfolgt im Folgenden in der männlichen Sprachform. Damit sind aber stets beide Geschlechter gemeint.

Übersicht

- § 1 Zweck der Promotion; Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion; Immatrikulation
- § 5 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Dissertation
- § 8 Gutachter
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Gesamtnote
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistung; Entziehung des Doktorgrades
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Promotion; Promotionsleistungen

- (1) Die Hochschule für Musik Würzburg verleiht in Kooperation mit einer Universität für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen in den Bereichen Musikpädagogik und Musikwissenschaft den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten und Hochschulen (binationale Promotion) sind möglich. Sie kommen durch entsprechende Kooperationsverträge zustande. In jedem Fall wird der Grad eines Doktors der Philosophie nach Abs. 1 von der Hochschule für Musik Würzburg und dem Kooperationspartner gemeinsam verliehen.
- (3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

1. eine schriftliche Arbeit (Dissertation). Näheres regelt § 7.
2. eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 10.
- (4) Durch Ehrenpromotion kann der Titel eines Doktors der Philosophie auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen in den genannten Bereichen verdient gemacht haben (Dr. phil. h. c.). Näheres regelt § 15.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:
 1. der Promotionsausschuss (§ 3)
 2. die Prüfungskommission (§ 6)
 3. die Gutachter (§ 8)
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung anderes vorsieht, sowie über die Promotion.
- (3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- (4) Die Gutachter beurteilen die Dissertation.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den hauptberuflichen Professoren der Bereiche Musikwissenschaft, Musiktheorie und Musikpädagogik an der Hochschule für Musik Würzburg, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erfüllen. Der Präsident kann sich von einem der Vizepräsidenten oder einem der genannten Professoren vertreten lassen.
- (2) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Zulassung zum Promotionsverfahren
 2. Bestellung der Gutachter der Dissertation
 3. Einsetzung der Prüfungskommission
- (3) Der Präsident bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Promotionsausschusses ein. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Geheime Abstimmungen, Stimmenthaltungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.
- (5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 4 Zulassung zur Promotion; Immatrikulation

- (1) Bewerber, die an der Hochschule für Musik Würzburg promovieren wollen, müssen beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich um Zulassung zur Promotion nachsuchen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, ggf. ergänzt durch eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen,

2. der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 6. Dezember 1993 (GVBl. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung,
 3. das Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang, in einem Fachhochschulmasterstudiengang oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik), Musiktheorie und Musikwissenschaft an einer Musikhochschule,
 4. eine schriftliche Erklärung über zurückliegende und laufende Promotionsverfahren,
 5. die Angabe des Arbeitstitels sowie eine kurze Beschreibung des Dissertationsprojekts,
 6. die Betreuungszusage eines Professors der Hochschule für Musik Würzburg, der die Voraussetzungen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erfüllt,
 7. ggf. den Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Partnerhochschule und der dortigen Kooperationspartner.
- (2) Bewerber, die keinen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Abschlüsse besitzen, insbesondere Absolventen einschlägiger sonstiger Fachhochschulstudiengänge, können im Wege des nachfolgenden Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Sie müssen ihrem Gesuch beifügen:
1. ein Zeugnis über einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss einer deutschen Universität, gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder einen Diplomabschluss einer Fachhochschule mit gehobenem Prädikat sowie
 2. einen Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf folgender Grundlage:
 - eine ausführliche Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens,
 - zwei Gutachten von Hochschullehrern der den vorliegenden Abschluss verleihenden Hochschule,
 - ein zweisemestriges Studium der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen Fächer an der Hochschule für Musik Würzburg bzw. an einer Universität; Grundlage für die Auswahl der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen ist eine Beratung durch einen Hochschullehrer der Hochschule für Musik Würzburg,
 - ein qualifiziertes Abschlusskolloquium, welches von zwei Hochschullehrern nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG, die in den Studiengängen als Prüfer bestellt sind und vom Promotionsausschuss bestimmt wurden, abgenommen wird. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und dauert 60 Minuten. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (3) Hat der Bewerber sein Studium und Examen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes absolviert, hat er die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Wird ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt, prüft der Promotionsausschuss, ob dem Antrag entsprochen werden kann.
- (5) Über Ausnahmen bei den Voraussetzungen und die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (6) Mit der Zulassung zur Promotion erhält der Bewerber den Status eines Doktoranden. Der Status erlischt mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Promotion.
- (7) Nach der Zulassung zur Promotion muss sich der Doktorand zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierender einschreiben.

§ 5

Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Doktorand nicht im öffentlichen Dienst steht oder an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren,
 3. eine Zusammenfassung der Arbeit im Umfang einer Seite,
 4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Dissertation selbständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Anlehnungen kenntlich gemacht wurden und außer den genannten keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden,
 5. eine schriftliche Erklärung darüber, ob Teile der Dissertation bereits veröffentlicht wurden. Falls ja, sind die Teile zu benennen und entsprechende Belege beizubringen,
 6. Nachweise über erforderliche Studienleistungen entspr. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3.
 7. Dem Antrag können Vorschläge für die zu bestellenden Gutachter beigegeben werden.
- (2) Der Promotionsausschuss gibt dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens statt, indem er die Gutachter bestellt und eine Prüfungskommission einsetzt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Doktoranden unverzüglich über die Entscheidung des Ausschusses und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn
 1. die Unterlagen unvollständig sind,
 2. die erforderlichen Studienleistungen entspr. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht erbracht wurden.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter sowie ein Mitglied des Promotionsausschusses als Vorsitzender an.
- (2) Bei der Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrer des Kooperationspartners angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen eigenständigen vertieften Beitrag zur musikpädagogischen oder musikwissenschaftlichen Forschung darstellen.
- (2) Es können mehrere Einzelarbeiten eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). In diesem Fall soll in einer ausführlichen Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten dargestellt werden. Die Einzelarbeiten sollen in renommierten Fachzeitschriften bereits publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Die Entscheidung, ob eine kumulative Promotion geeignet ist, trifft der Promotionsausschuss.

- (3) Eine von mehreren – in der Regel nicht mehr als zwei – Personen verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei einem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Bewerber sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerbung vom Promotionsausschuss förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an dem Dissertationsprojekt geschehen. Für eine Gemeinschaftsarbeit werden in der Regel eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die Dauer der Disputation wird in diesem Fall verdoppelt (§ 10 Abs. 3)
- (4) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Abfassung in Englisch oder in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

§ 8

Gutachter

- (1) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern beurteilt, die vom Promotionsausschuss bestellt werden. Dabei sollen Vorschläge des Bewerbers nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Der Erstgutachter soll der Betreuer der Arbeit sein; er muss Professor oder längstens fünf Jahre Professor im Ruhestand der Hochschule für Musik Würzburg im Promotionsfach sein. Dissertationen über Themen aus der Musiktheorie als Teilgebiet der Musikwissenschaft oder der Musikpädagogik können von einem Professor für Musiktheorie, der die Bedingungen gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erfüllt, betreut werden. Der Zweitgutachter soll Professor (oder ggf. Privatdozent) für Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musiktheorie an der Hochschule für Musik Würzburg oder einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule sein, der die Bedingungen gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erfüllt. Ein Professor kann bis zu drei Jahre nach einer Wegberufung von der Hochschule für Musik Würzburg noch zum Gutachter bestellt werden, wenn er zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Dissertation betreut hat.
- (2) Wird das Zweitgutachten von einem Professor der Hochschule für Musik Würzburg übernommen, kann noch ein dritter Gutachter von einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.
- (3) Auch für den Fall, dass das Thema der Dissertation ein benachbartes Fachgebiet berührt oder es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, kann ein drittes Gutachten bestellt werden.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Gutachtern je ein Exemplar der Dissertation zu. Die Gutachten sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Erhalt der Arbeit zu erstellen. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Frist verlängern.
- (2) Die Gutachter schlagen in ihren voneinander unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Änderung oder Ablehnung der Dissertation vor. Für den Fall der Annahme geben sie einen Bewertungsvorschlag nach folgenden Notenstufen ab:

- 1 = summa cum laude
- 2 = magna cum laude
- 3 = cum laude
- 4 = rite

- (3) Wurden von mindestens einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben wird oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber im Fall der Rückgabe die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Er setzt für die Überarbeitung eine angemessene Frist. Nach der Überarbeitung der Dissertation nehmen die Gutachter innerhalb eines Monats nach Einreichung der Neufassung erneut schriftlich Stellung. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. Legt der Bewerber die umgearbeitete Fassung nicht fristgemäß vor, gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Dissertation und die Gutachten liegen vier Wochen zur Einsicht- und Stellungnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten aus. Die betroffenen Personen sind davon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter für ihre Annahme plädieren und bis zu drei Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von allen Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, gilt Abs. 3 entsprechend. Erst danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.
- (6) Bei einem übereinstimmenden Vorschlag der Berichterstatter auf Annahme der Dissertation gilt diese mit der vorgeschlagenen Note, bei Vorschlägen auf Annahme der Dissertation, die um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, mit der aus dem arithmetischen Mittel gebildeten Note als angenommen. Schlägt ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, weichen die Notenvorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder wird Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Einholung eines Drittgutachtens. Bei einem übereinstimmenden Vorschlag der Berichterstatter auf Annahme der Dissertation gilt diese mit der vorgeschlagenen Note, bei Vorschlägen auf Annahme der Dissertation, die um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, mit der aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildeten Note als angenommen:

- 1,0 - 1,49 = summa cum laude
- 1,5 - 2,49 = magna cum laude
- 2,5 - 3,49 = cum laude
- 3,5 - 4,0 = rite

Schlägt ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, weichen die Notenvorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder wird Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Einholung eines Drittgutachtens.

- (7) Der Vorsitzende teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses mit und stellt ihm die Gutachten zur Verfügung.
- (8) Im Falle der Ablehnung ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren ist beendet. Der Bewerber kann zu einem späteren Zeitpunkt unter Vorlage einer Dissertation erneut einen Zulassungsantrag stellen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Die Disputation

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Vorsitzende der Prüfungskommission unverzüglich den Termin der mündlichen Prüfung fest und lädt den Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Benennung der vorgesehenen Prüfer sowie Mitteilung der Bewertung der Dissertation ein. Der Termin ist der Hochschulöffentlichkeit durch Anschreiben an die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie an die kooperierende Universität bekannt zu geben.
- (2) Das Streitgespräch findet vor der Hochschulöffentlichkeit unter der Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. Der Doktorand soll darin die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, gegen Einwände zu verteidigen und sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinanderzusetzen.
- (3) Das Streitgespräch besteht aus einem fachwissenschaftlichen Vortrag des Doktoranden von 30 Minuten und einer anschließenden Aussprache von 60 Minuten Dauer. Der Vortrag kann in englischer Sprache gehalten werden. Die Aussprache findet in deutscher Sprache statt. Sie gibt zunächst den Mitgliedern der Prüfungskommission und danach den übrigen Mitgliedern des Promotionsausschusses die Gelegenheit, Fragen zu stellen.
- (4) Über Dauer, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Gesamtnote

- (1) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Streitgespräch durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, legt die Kommission die Note entsprechend § 9 Abs. 2 fest.
- (3) Die Gesamtnote der Promotion wird aus der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei, gebildet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 - 1,49 = summa cum laude
1,5 - 2,49 = magna cum laude
2,5 - 3,49 = cum laude
3,5 – 4,0 = rite

- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt dem Doktoranden unverzüglich eine vorläufige Bestätigung, aus der sich die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die erzielte Gesamtnote ergeben. Sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.
- (5) Hat der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihm die Gelegenheit zur einmaligen Wiederholung auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Woche beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses hin zu geben. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis, wenn der Erstgutachter bestätigt, dass eventuell verlangte Änderungen vorgenommen worden sind.
- (2) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Druckerlaubnis drucken oder in einer vom Promotionsausschuss anerkannten Weise vervielfältigen zu lassen. Zumindest bis dahin ist ein Vertrag mit einem Verlag vorzulegen. In jedem Fall muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Hochschule ausgewiesen sein.
- (3) Der Hochschulbibliothek sind unentgeltlich abzuliefern:
 - a) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger Druck und Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - b) 3 ausgedruckte und gebundene Exemplare einschließlich zugehöriger Medien, wenn die Publikation in Form von DOD (dissertations on demand) bzw. POD (print on demand) von einem gewerblichen Anbieter vorgehalten wird, oder
 - c) 3 ausgedruckte und gebundene Exemplare, wenn die Publikation in einer anderen Form zur Verbreitung gelangt, die der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden als gleichwertig anerkannt hat.

§ 13 Vollzug der Promotion

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und mit dem Hochschulsiegel versehen. Sie trägt die Unterschrift des Präsidenten. Mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Doktorand das Recht, den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) zu führen.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistung; Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.
- (2) Die Entziehung des verliehenen Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Der Vollzug einer Ehrenpromotion ist durch den Senat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

- (2) Ein Vorschlag kann vom Promotionsausschuss oder einer Fachgruppe der Hochschule für Musik Würzburg eingebracht werden. Dem Antrag sind drei Gutachten beizufügen, die die besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen. Mindestens eines der Gutachten muss von einem international anerkannten Fachvertreter angefertigt sein. Der Antrag und die Gutachten sind zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Senats und des Promotionsausschusses auszulegen. Der Beginn der Auslegungsfrist ist bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Hochschule für Musik Würzburg vom 26.10.1999 außer Kraft.